

Vorwort

„Das gesprochene und geschriebene Wort sind die wichtigsten Werkzeuge unserer Profession“, schreiben die Autoren dieses Buches in der Einleitung. Allerdings ist die Ausbildung an Hochschulen für Soziale Arbeit – wenn überhaupt – eher auf das Einüben der mündlichen Kommunikation ausgerichtet (u. a. für Beratungen, Gruppenaktivitäten, Supervision). Aber das Schreiben gehört eben auch zum „Handwerk“, es wird jedoch weder als „wissenschaftliches Schreiben“ noch als Schreiben „beruflicher Schriftsätze“ gelehrt – ein ziemlicher Mangel.

Diesen Schriftsätzen in der Sozialen Arbeit, und ganz besonders denen des Allgemeinen Sozialen Dienstes/ASD, gilt hier zu Recht das besondere Interesse der Verfasser: mit ihren vielfältigen Ausrichtungen, als dokumentierende Protokolle, Berichte von Sitzungen, Konferenzen, Kongressen, etwa für Vorgesetzte, Kollegen, als Rundbriefe, auch als Beiträge für Fachzeitschriften über die eigene Praxis, selbstverständlich Aktennotizen, Stellungnahmen, Gutachten, eben Schriftsätzen aller Art.

Alle diese schriftlichen Tätigkeitsnachweise unterliegen vielfältigen Qualitätsanforderungen: sie sollen dokumentieren, schützen, erklären, machen Arbeitsschritte erst über- und nachprüfbar. In und mit ihnen wird auch immer wieder darüber entschieden, ob Leistungsberechtigte die beantragten Leistungen erhalten. Man denke allein an den § 27 SGB VIII – die Eingangsnorm der Hilfe zur Erziehung/HzE –, in der der Anspruch auf eine HzE daran geknüpft ist, dass „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Ob das der Fall ist, wird immer wieder u. a. von dem Bericht der/des fallverantwortlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter abhängen. Und man denke weiter daran, dass die einzelnen HzE der §§ 28–35 keine abschließende Aufzählung bedeuten, sondern dass „entscheidend allein der individuelle erzieherische Bedarf und die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Hilfe im Einzelfall (sind). Notwendige (über die §§ 28–35 hinausgehende), aber nicht vorhandene, atypische Hilfeformen sind deshalb ‚nach Maß‘ zu schneidern und zu initiieren“ (Tammen/Trenczek, in: Münder u. a. 2009, Vor §§ 27–41 Rz. 13). Und wieder ist es die/der fallverantwortliche Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, der in seinem Bericht analysieren, beurteilen, vorschlagen muss – und darüber einen großen fachlichen Gestaltungsspielraum und eine besondere Verantwortung erhält. Es ist kaum zu verstehen, dass es für „dieses Berichtswesen“ fast keine

Literatur, jedenfalls keine allgemein einführende Standardliteratur gibt, dass diese Tätigkeiten zudem nicht systematisch an allen Hochschulen für Soziale Arbeit gelehrt werden.

In dem vorliegenden Buch wird nun versucht, alles das – wissensbasiert und sehr praxisorientiert – darzustellen, was, „gute Schriftsätze“ auszeichnen sollte. Welches Wissen dafür Voraussetzung ist (etwa zum Datenschutz, zur Organisation, zu den Arbeitsabläufen) und in welchen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe besondere Erfordernisse gelten: also für die Leistungen und Anderen Aufgaben nach SGB VIII und insbesondere für die Mitwirkung in Jugendgerichts- und Familiengerichtsverfahren – ganz bewusst vor allem ausgerichtet auf das Handeln des ASD, dem Kernbereich jugendamtlicher Tätigkeiten.

Ich habe immer die Auffassung vertreten, nur wer auch einmal im ASD gearbeitet habe (wenigstens als Praktikant/-in), sei ein/e „Sozial-Arbeiter/in“, denn dort allein wird den Kollegen täglich alles das abgefordert, was professionelle Soziale Arbeit immer ist: „beraten und entscheiden“, „unterstützen, schützen, kontrollieren“ sowie „knappe Güter verteilen“ (vgl. Schrapper, in: Kreft/Mielenz 2012, 53 f.) – selbstverständlich gesetzeskonform, sorgfältig bedacht und schriftlich begründet.

In den Allgemeinen Sozialen Diensten finden gerade große Personalveränderungen statt. Viele Kolleginnen und Kollegen gehen in die Rente oder in den Ruhestand, neue übernehmen ihre Aufgaben, viele Stellen wurden/werden vielerorts, um den Kinderschutz zu stärken, neu geschaffen; auch diese werden regelmäßig mit jungen Kolleginnen und Kollegen (Berufsanfängern) besetzt.

Wir wissen schon lange, dass keine Hochschule das Wissen – und zudem praxisfest – zu vermitteln vermag, das in einem ASD gefordert wird. Alle neuen Kollegen brauchen daher besondere Einführungen (spezielle Trainings oder Fortbildungen, auch einführende Begleitungen durch erfahrene Mitarbeiter/-innen). Mit diesem Buch können diese Einführungen sehr gut unterstützt werden. Aber es ist auch für Studierende eine wichtige Quelle, die sie an die Praxis der Sozialen Arbeit heranführt, und gewiss ist die Beschäftigung auch für diejenigen Kollegen ein Gewinn, die schon einige Zeit berufstätig sind.

Prof. h. c. Dieter Kreft, Nürnberg
Staatssekretär a. D.
Stellv. Vorstandsvorsitzender
der Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin

Vorbemerkungen zur 2. Auflage

Nach wie vor stellt der vorliegende Band grundlegende wissensbasierte und praxisbezogene Beiträge zu kommunalen Handlungsfeldern professioneller Sozialarbeit zur Verfügung. Die somit gegebene Verbindung von Grundlagen und Vorlagen haben uns dazu bewogen, das Angebot des Verlages zu einer unveränderten 2. Auflage gerne anzunehmen. Gleichwohl sehen wir, dass vor dem Hintergrund rechtlicher Entwicklungen – hier insbesondere das SGB VIII betreffend – gesetzliche Änderungen zu erwarten sind, die eine Neubearbeitung unserer Texte in einigen Teilen erforderlich machen würden. Wir haben uns jedoch dazu entschlossen, auf die diskutierten Neuerungen in vereinfachter Form hier lediglich hinzuweisen. Zum einen ist nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt die bislang sich in unterschiedlichen Entwurfsstadien befindlichen Bearbeitungen der zuständigen Ministerien Rechtskraft erlangen werden; zum anderen haben die wissenschaftlichen, wohlfahrtsverbandlichen und fachlichen Reaktionen auf die angekündigten Gesetzesänderungen einen mittlerweile äußerst großen und kritischen Umfang angenommen.¹

Eine fachwissenschaftliche Diskussion hinsichtlich der Weiterentwicklung des Jugendhilferechts und seiner gesetzlichen Anpassung (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz) gab es bereits seit der Verabschiedung seiner ursprünglichen Fassung von 1990. Seitdem hat es zahlreiche Änderungen gegeben.² Als Antwort auf die Forderungen des 14. Kinder- und Jugendberichts (2013) und mit dem Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode der Bundesregierung wurde ein Reformvorhaben angekündigt, das „nach der Vorlage eines ersten (internen) Arbeitsentwurfes des BMFSFJ vom 7.6.16 und eines zweiten Arbeitsentwurfes vom 23.8.16 aktuell die Kinder- und Jugendhilfe mehr als nur beschäftigt und zu erheblichen, teilweise kontroversen Debatten führt“ (Böllert, np-Diskurs 5/2016, 500). Obwohl die fachliche Öffentlichkeit bislang weitestgehend ausgeschlossen blieb, zeigen die bisher kursierenden Entwürfe, dass

1 Stellvertretend soll hier auf die fachpolitische Diskussion aufmerksam gemacht werden, die in der sozialwissenschaftlichen Zeitschrift „neue praxis“ als „np-Diskurs“ seit 2016 geführt wird: „Zur Konstruktion und zum Entwurf einer neuen Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“ (vgl. hz. die bisherigen Beiträge in den Ausgaben der Heft np 4/5/6 2016).

2 Vgl. Münder, J./Meysen, Th./Trenczek, T., Hrsg.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Auflage, Baden-Baden:Nomos, S. 57-60.

es sich bei dieser Reform des SGB VIII um zwei Teile eines Gesetzes handelt; eines, mit dessen Inkraftsetzung bereits Anfang 2017 gerechnet wurde, und eines, das 2023 in Kraft treten soll (inklusive Lösung). Mit der Einhaltung dieses Zeitplanes wird in der Fachöffentlichkeit nicht mehr gerechnet.

Zentrales Ziel der Reform soll ein „inklusives SGB VIII“ sein. Dabei sind drei Schwerpunkte erkennbar: (1) Die in Folge der UN-Kinderrechtskonvention geforderte Stärkung von Kindern und Jugendlichen soll rechtlich verankert werden und der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden.³ (2) Durch die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung soll die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut und es sollen effizientere Angebote ermöglicht werden. (3) Mit der Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs von Kindern auf Leistungen soll mehr Teilhabe ermöglicht werden. Schließlich soll versucht werden, die Kosten, insbesondere im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen, zu senken. Insgesamt soll die Reform kostenneutral erfolgen.

Allein die oberflächliche Durchsicht der kritischen Stellungnahmen verschiedener ExpertInnenzirkel und unterschiedlicher Positionspapiere der (Wohlfahrts-)Verbände der Jugendhilfe bestätigt deren Vermutung, dass die bisherigen ministeriellen Entwurfsvorlagen das Ziel einer prinzipiellen Neuordnung der Jugendhilfe verfolgen. Befürchtet werden u.a. nicht nur die Einführungen alternativer Finanzierungsordnungen, der Austausch zentraler sozialpädagogischer Begriffe im Katalog des SGB VIII sowie die Implementierung umstrittener infrastruktureller Angebote. „Tatsächlich beinhalten die Reformvorschläge eine weitreichende, teils auch grundlegende Veränderung des Charakters und die Ausrichtung des SGB VIII“ (Ziegler, np-Diskurs 5/2016, 491). Dies hätte nicht nur einen „Paradigmenwechsel der ‚Hilfen zur Erziehung‘ zur Folge“ (Uhendorff, np-Diskurs 4/2016, 379), sondern bedeuteten insgesamt einen elementaren Rückschritt in der Jugendhilfe.

Der Reformprozess und die damit erwartete Neufassung des SGB VIII werden voraussichtlich noch einen größeren Zeitraum beanspruchen. Welche Neuerungen von den Interessenslagen hinsichtlich der Problemorientierungen, Leistungsbegrenzungen und rechtstechnischen Konstruktionen sich schließlich durchsetzen werden, ist derzeitig nicht absehbar.⁴ In letzter Konsequenz hätten die regierungsamtlichen Entwürfe aber möglicherweise auch Auswirkungen auf unsere Texte.

3 Dabei ist ein Ländervorbehalt vorgesehen, der dazu führen könnte, dass in einzelnen Bundesländern diese Zuständigkeit nicht praktiziert wird.

4 Seit dem 03.02.2017 liegt ein neuer Entwurf jetzt zur Frühabstimmung im Kanzleramt vor (<https://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2017/Gesetzentwurf-03022017.pdf?m=1488975987>). Es gibt auch neuere Kommentare.

Inhalt

Vorwort	5
1 Gesellschaftliche Aspekte	11
2 Schriftsätze im Qualitätsdiskurs Sozialer Arbeit	15
3 Tätig werden nach dem SGB VIII im Allgemeinen Sozialen Dienst	23
3.1 Zur Entwicklung des Datenschutzes in der Jugendhilfe	25
3.2 Der Schutz der Daten	25
3.3 Allgemeine Grundsätze im Datenschutz	27
3.4 Datenschutzbestimmungen im SGB VIII	30
4 Das Jugendamt: Schriftverkehr auf dem Dienstweg	37
4.1 Organisation und Abläufe	38
4.2 Der Allgemeine Sozialdienst (ASD)	42
4.2.1 Organisatorische Einbindung	42
4.2.2 Aufgaben im ASD	43
4.2.3 Struktur des Berufsalltages	43
4.3 Der Dienstweg	46
4.4 Arbeitsplatzbeschreibung im ASD – Ein Beispiel	51
5 Leistungen der Jugendhilfe	61
5.1 Dienstleistungen und Sozialleistungen im Vergleich	62
5.2 Schriftsätze und Dokumentationen bei sozialpädagogischen Intensivhilfen	64
5.2.1 Hilfen zur Erziehung	65
5.2.2 Hilfen für junge Volljährige	72